



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Osztályozás

Tárgy 333.32

Hely

Idő "1921"

Személy

Helyszám

Szerző:

Cím: Die neue Mietverordnung

Forrás:

Pester Zeitung

Pzp.
(Hely)

1921 IV 6
(Idő)

(Köt. v. füz.) (Oldal)

Közp. nyomt. XX. 22

Die neue Mietverordnung

60prozentige Zinserhöhung und 32prozentig Gemeinde-Betriebsumlage

Das Amtsblatt vom Sonntag brachte endlich die längst erwartete Verordnung über die Wohnungsangelegenheiten. Weber haben noch drüber, also weder die Hauseigentümer, noch die Mieter werden ihre Interessen gewahrt finden, und man hört bereits Stimmen laut werden, die eine nochmalige Umarbeitung dieser so oft umgeänderten Verordnung verlangen. Die darin angeführten Verfügungen sind besonders für die Mieter nachteilig. Jetzt, wo die Wertsteigerung unserer Krone, also eine Erscheinung auftritt, die auf unser ganzes wirtschaftliches Leben günstig einzuwirken verspricht, kommt man mit einem Erlaß, der gerade das Unumgänglichste, die Wohnung, um 60 Prozent verteuert. Wohl sind die Reparaturbedürfnisse unserer stark heruntergekommenen Zinskasernen die allergrößten, doch wollte man ja hoffen, daß mit dem Steigen unseres Geldes die Wiederherstellungskosten vermindert würden. Anscheinend steht unsere diesbezügliche Zuvorsicht keinesfalls mit dieser Tatsache im Einklang, sonst hätte man im Zeichen unseres wirtschaftlichen Gesundungsprozesses keine solche vorausgreifende Entscheidung getroffen.

Der neuen Verordnung gemäß hat auf eine Wohnung ausschließlich derjenige ein Recht, dessen Wohnungsbedarf und Aufenthaltserfordernisse durch das Wohnungsamt bestätigt wurde. Alle leerstehenden, im Wege der Kündigung oder aus anderen Gründen frei gewordenen Wohnräume sind unverzüglich dem Wohnungsamt anzumelden. Gelegentlich dieser Anmeldung steht es dem Hauseigentümer das Recht zu, aus der Reihe der berechtigten Reflektanten denjenigen namhaft zu machen, dem er die freigewordenen Räume vermieten wolle. Zum Wohnungstausch oder zur Mietübertragung, wobei ausschließlich ortständige Parteien in Betracht kommen, ist stets die diesbezügliche Genehmigung des Wohnungsamtes einzuholen. So können Geschäftslokale oder Amtsräumlichkeiten ebenfalls nur nach vorhergehender behördlicher Zustimmung vermietet werden.

Die Verordnung regelt auch die Anmeldepflicht und die Kontrolle des Wohnungswechsels, das System der Wohnungslegitimation bleibt auch fernerhin aufrechterhalten.

Wohnungen können für die Zukunft nur im dem Falle requiriert werden, wenn der Wohnungsberechtigte auf keiner anderen Weise zu unterbringen wäre.

Ueber Wohnräume, Sommerwohnungen imbegriffen, die der Besitzer nicht selber benützt, jedoch zu vermieten pflegt, ferner auch über solche bewohnbare Räume, die derzeit als Maaga-

zine, Geschäftslokale, Kanzleien dienen und schließlich über jene Wohnungen, die ohne eingeholte behördliche Bewilligung seit dem Jahre 1920 bezogen wurden, verfügt auch fernerhin das Wohnungsamt.

Bezüglich des Mietzinses gestattet die Verordnung eine Erhöhung, die Sache eines Uebereinkommens zwischen Mietsgeber und Mieter ist, die jedoch die 60 Prozent der Jahresmiete vom 1. November 1917, ohne die vorjährige 30, bezw. 35prozentige Zinserhöhung, nicht überschreiten darf. Bei großen Wohnungen, deren Jahreszins 4000 Kronen überschreitet, ist ein freies Uebereinkommen genehmigt. Falls ungerade Steigerungen vorliegen würden, kann dagegen beim Wohnungsamt eine Besetzung eingelegt werden.

Die schwersten Folgen für die Wohnungsmieter bedeutet jener Punkt des Erlasses, der eine bis zum 1. November 1920 rückwirkende und bis zum 5. Juni zu begleichende 32% Gemeinde-Betriebsumlage auswirft.

Günstiger für die ziemlich belasteten Mieter gestattet sich ein weiterer Paragraph, der eine Kündigung nur für den Falle als zulässig ausspricht, wo der Mieter mit dem Zins rückständig bleibt, die Wohnung beschädigt, oder sich dem Hauseigentümer gegenüber in einer beleidigenden und ärgererregenden Art benimmt.

Wie man ersieht, hat dieser oben kurz behandelte Erlaß für die armen Mieter blutwenig Erfreuliches gebracht. Der Bund der Mieter gedenkt auch demzufolge bei kompetenter Stelle alle Hebel in Bewegung zu setzen, um durch gegenseitiges Entgegenkommen die Nachteile der neuen Verordnung aus dem Wege zu schaffen.